

**FMA-Mindeststandards zur Bereitstellung von Daten für den Abwicklungsfall:  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

Das Bundesministerium für Finanzen bedankt sich für die Einbindung bei der Erlassung der FMA-Mindeststandards zur Bereitstellung von Daten für den Abwicklungsfall und begrüßt das Ziel der FMA, für den Abwicklungsfall eine rasche, umfangreiche und qualitätsgesicherte Bereitstellung von entscheidungsrelevanten Daten und Informationen durch die betroffenen Institute zu gewährleisten, womit in Krisensituationen eine rasche Bewertung und Maßnahmenumsetzung sichergestellt und generell die Abwicklungsfähigkeit der österreichischen Institute weiter verbessert wird.

Zum Entwurf der FMA-Mindeststandards zur Bereitstellung von Daten für den Abwicklungsfall nimmt das Bundesministerium für Finanzen im Detail wie folgt Stellung:

**Zu Rz 45, 88 und 96 – Klarstellungen betreffend Zeitangaben:**

Es wird in unterschiedlichen Kontexten jeweils der etwas unbestimmte Begriff „zeitnah“ verwendet (vgl. Rz 45, 88 und 96). Aus Gründen der Planungssicherheit für die Institute wäre jeweils kontextabhängig eine konkretere Zeitangabe wünschenswert. Beispielsweise könnte in Rz 88 6. Teilstrich „innerhalb von 48 Stunden nach Geschäftsschluss des Instituts am Tag des Zugangs der Aufforderung der Abwicklungsbehörde“ in Anlehnung an die Formulierung in der Rz 43 eingefügt werden.

Die allgemeine Vorgabe gemäß Rz 43 sieht ja vor, dass die Daten innerhalb von 24 Stunden bereitgestellt werden müssen. Für die gegenständlichen besonderen Datenpunkte (in Rz 88 „Aktive latente Steuern“ und „Rechnungsabgrenzungen“) sollte man zusätzliche 24 Stunden einräumen. Gleiches gilt in der Rz 65 betreffend die Datenpunkte „Latente Steuern“ und „Rechnungsabgrenzungen“.